

nichtamtliche Abschrift

**Amtsgericht  
Chemnitz**

Geschäftszeichen: 11 Gs 460/19

[an die]  
Staatsanwaltschaft Chemnitz

Chemnitz, 20.02.2019

Ermittlungsverfahren gegen Frank Peter Engelen, geboren am 24.10.1965

wegen Entziehung Minderjähriger gem. § 235 Abs. 1 StGB

**H a f t b e f e h l**

Gegen den Beschuldigten Frank Peter Engelen,

geboren am 24.10.1965 in  
Oberhausen,  
wohnhaft: Hauptstraße 96 (c/o  
Lichtblick Verein), 09544  
Neuhausen/Erzgeb.,  
Staatsangehörigkeit: deutsch,  
Familienstand: geschieden,

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Der Beschuldigte ist folgenden Sachverhalts dringend verdächtig:

Der Beschuldigte hat den am 03.08.2002 geborenen Dave Möbius unmittelbar nach dem 10.10.2018 nach Polen verbracht und hält ihn dort seitdem versteckt. Unter der Drohung, dass die Organe des Jugendlichen verkauft würden, wenn er wieder nach Deutschland zurückkehre verhindert er, dass Dave Kontakt mit dem für ihn zuständigen Amtspfleger aufnimmt und entzieht ihm somit dessen Einfluß.

Nach Aussagen seiner Tante will Dave eigentlich zu ihr nach Hamburg, traue sich aber nicht zurück, da sein Körper ja an den Organhandel verkauft worden sei. Dies ist ihm vom Beschuldigten suggeriert worden, was sich auch durch die emails an das Landesjugendamt vom 07.02.2019 bestätigt, in welchen der Beschuldigte die Behauptung aufstellt, dass Dave dem perfiden Kinder- und Organ- Handel- System entkommen sei. Dort stellt er auch die Behauptung auf, dass Mitarbeiter des Jugendamtes Dave Möbius "vernichten wollen oder durch Gabe chemischer Substanzen seiner Erinnerung berauben".

Diese Wahnvorstellungen wird der Beschuldigte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch gegenüber seinem Opfer Dave Möbius äußern, um diesen weiter zu traumatisieren und in Angst zu halten. Inwieweit hier sogar eine erhebliche Beeinträchtigung der seelischen

Entwicklung (im Sinne des § 235 Abs. 4 StGB) von Dave durch die Verbringung ins Ausland vorliegt, werden die Ermittlungen zeigen. Auch ob die Wahnvorstellungen des Beschuldigten Krankheitswert haben, wird gegenwärtig durch einen vom Amtsgericht Freiberg bestellten psychiatrischen Gutachter geprüft.

Der Beschuldigte wird daher beschuldigt, eine Person unter achtzehn Jahren mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel durch List den Eltern, einem Elternteil, dem Vormund oder dem Pfleger zu entziehen oder vorzuenthalten.

Dies ist strafbar als Entziehung Minderjähriger gemäß § 235 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen, insbesondere d. Angaben d. Zeugin Sxxxxxxxxxxx [Name verborgen], und dem Teilgeständnis des Beschuldigten.

Auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 112 Abs. 1 Satz 2 StPO) ist die Anordnung der Untersuchungshaft geboten. Eine andere, weniger einschneidende Maßnahme verspricht keinen Erfolg (§ 116 StPO).

gez. Teschner  
Richterin am Amtsgericht